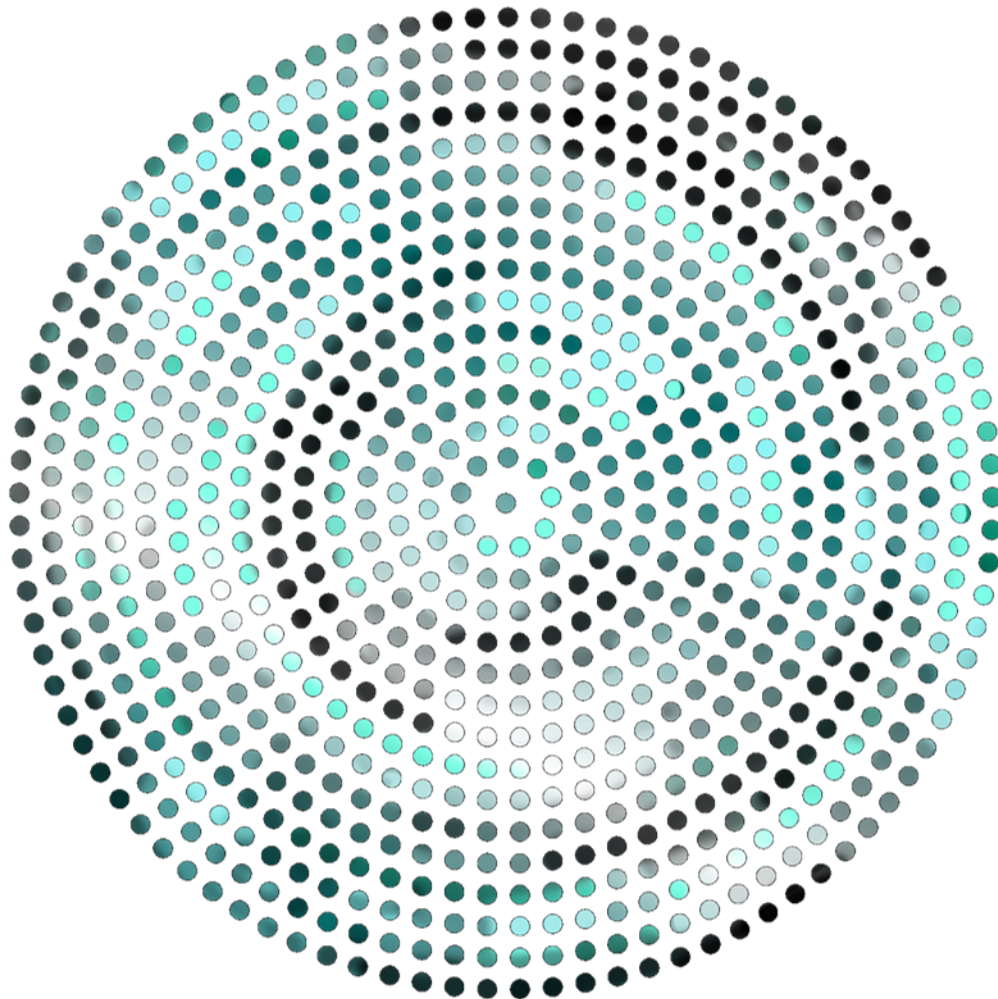




BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung
zum 31. Dezember 2025

Österreich Werbung
Wien

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	5
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss	6
5. Bericht über die Rechnungsprüfung	10

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Leitungsorgans und Aufsichtsorgans der
Österreich Werbung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und die Rechnungsprüfung zum 31. Dezember 2025 der

Österreich Werbung, Wien,

(im Folgenden auch kurz "Verein" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung am 10. Dezember 2025 der Österreich Werbung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs 2 VerG für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2025 bestellt. Gemäß § 22 Abs 2 VerG hat der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer zu übernehmen. Der Verein, vertreten durch das Leitungsorgan, hat mit uns einen Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und über die Rechnungsprüfung abgeschlossen.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG), für den die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich sind.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung ergänzt um die vereinspezifischen Besonderheiten der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs 2 und 3 VerG).

Die in §§ 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Diese Abschlussprüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden. Die Rechnungsprüfung erstreckte sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf

ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Rechnungsjahres erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Ebenso wie bei der Abschlussprüfung lässt sich bei der Rechnungsprüfung aus denselben oben angeführten Gründen eine absolute Sicherheit nicht erreichen, weshalb das unvermeidbare Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen in der Rechnungslegung oder eine nicht statutengemäße Verwendung von Mitteln unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Februar 2026 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von März bis Juni 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Martin Feige, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Unter Bezugnahme auf § 22 Abs 2 VerG übernimmt der Abschlussprüfer die Aufgaben des Rechnungsprüfers als integrierten Bestandteil der Abschlussprüfung, weshalb die Haftungshöchstgrenzen gemäß § 275 Abs 2 UGB nur einmal zur Anwendung kommen. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und dem Abschluss- und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Jegliche Haftung gegenüber Dritten, denen der Bericht ohne unsere Kenntnis oder Zustimmung weitergegeben wird, ist ausgeschlossen.

Der Bericht ist für die zu Beginn des Berichts genannten Adressaten bestimmt und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, die wir auch an Bedingungen knüpfen dürfen, an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die Geschäftsführung und die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des vorangegangenen Rechnungsjahres Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Vereins und über die zuletzt durchgeführte Abschluss- und Rechnungsprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Österreich Werbung, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Vereins wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 19. Mai 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss erteilt hat.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien

1. Juni 2026

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Martin Feige
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Sabine Stelzmüller
Wirtschaftsprüferin

Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: Martin Feige ACD53663204545D...		DocuSigned by: ppa. Sabine Stelzmüller F2A1A59DE39A409...	
Datum:		Datum:	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung der Österreich Werbung, Wien für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte wurden nicht festgestellt.

Verantwortung des Leitungsorgans für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgan des Vereins, das dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet und die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Rechnungsprüfung

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser

Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer die internen Kontrollen, soweit sie für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung sind, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Leitungsorgan ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung. Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unseren Bestätigungsvermerk.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Wien

1. Juni 2026

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Martin Feige
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Sabine Stelzmüller
Wirtschaftsprüferin

Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: Martin Feige ACD53663204545D...		DocuSigned by: ppa. Sabine Stelzmüller F2A1A59DE39A409...	
Datum:		Datum:	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Berichts über die Rechnungsprüfung darf nur gemeinsam mit dem Jahresabschluss samt unserem Bestätigungsvermerk in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Für abweichende Fassungen des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

Aktiva	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	2.265,00	6.796,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten <i>davon Grundwert</i>	201.107,23 201.107,23	201.107,23 201.107,23
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	320.163,00	434.784,00
	521.270,23	635.891,23
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	490.136,16	490.136,16
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.086.751,50	1.087.961,50
	1.576.887,66	1.578.097,66
	2.100.422,89	2.220.784,89
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.503.673,94 0,00	1.787.064,72 0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus sonstigen Forderungen</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	8.443,49 8.443,49 0,00	0,00 0,00 0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	864.592,47 398.269,56	1.470.859,38 416.539,43
	3.376.709,90	3.257.924,10
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	15.670.275,02	19.384.465,29
	19.046.984,92	22.642.389,39
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.871.773,57	649.911,35
Summe Aktiva	23.019.181,38	25.513.085,63

Passiva	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen	2.309.676,78	2.309.676,78
2. gewidmete Rücklagen	6.733.002,27	8.815.000,00
	9.042.679,05	11.124.676,78
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.713.194,81	2.035.835,34
2. Rückstellungen für Pensionen	1.413.764,00	1.510.743,00
3. sonstige Rückstellungen	2.218.838,76	2.440.799,46
	5.345.797,57	5.987.377,80
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.780.624,58	4.879.057,42
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>3.780.624,58</i>	<i>4.879.057,42</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	401.178,77	460.401,89
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>401.178,77</i>	<i>460.401,89</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>401.178,77</i>	<i>460.401,89</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.394.781,66	1.062.192,99
<i>davon aus Steuern</i>	<i>741.816,66</i>	<i>642.850,12</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>270.178,45</i>	<i>288.761,98</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.394.781,66</i>	<i>1.062.192,99</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	5.576.585,01	6.401.652,30
D. Rechnungsabgrenzungsposten	3.054.119,75	1.999.378,75
Summe Passiva	23.019.181,38	25.513.085,63

	2025 €	2024 €
1. Mitgliedsbeiträge	41.287.000,00	43.428.000,00
2. Umsatzerlöse	15.376.497,01	13.218.789,06
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	314,00	2.224,88
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	54.145,68	72.913,13
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	0,00	0,00
d) übrige	23.724,51	444,00
	78.184,19	75.582,01
4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	34.026.395,12	34.425.515,37
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	14.137.894,14	14.620.302,41
b) soziale Aufwendungen	3.881.733,65	4.097.503,87
davon Aufwendungen für Altersversorgung	131.059,52	210.156,22
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen	301.998,10	468.319,22
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.106.318,51	3.079.972,21
c) sonstiger Personalaufwand	74.981,00	140.958,35
	18.094.608,79	18.858.764,63
6. Abschreibungen	301.383,67	364.640,24
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	34.233,49	116.890,16
b) übrige		
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen	7.178,00	386,17
Wertberichtigungen zu Forderungen	2.234,40	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	6.831.496,35	8.575.596,04
	6.840.908,75	8.575.982,21
	6.875.142,24	8.692.872,37
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-2.555.848,62	-5.619.421,54
9. Erträge aus Beteiligungen	150.000,00	200.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen	150.000,00	200.000,00
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	12.305,75	23.667,03
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	312.755,14	607.026,23
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	4.290,00	98.377,29
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen	5.500,00	0,00
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	5.500,00	0,00
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzergebnis)	473.850,89	929.070,55
15. Ergebnis vor Steuern	-2.081.997,73	-4.690.350,99
16. Steuern vom Einkommen	0,00	5.760,37
17. Ergebnis nach Steuern	-2.081.997,73	-4.696.111,36
18. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	-2.081.997,73	-4.696.111,36
19. Veränderung von gewidmeten Rücklagen	2.081.997,73	1.357.000,00
20. Jahresgewinn/Verlust	0,00	-3.339.111,36

Verein Österreich Werbung

Wien

ANHANG

Jahresabschluss 31. Dezember 2025

I. Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Jahresabschluss der Österreich Werbung zum 31. Dezember 2025 ist gemäß Vereinsgesetz unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der aktuellen Fassung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen und der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsprinzip wird dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden. Für alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wird vorgesorgt.

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt im Anhang. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren. Der Jahresabschluss wurde in EUR erstellt.

Als Grundlage für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro wurde der Stichtagskurs zum 31. Dezember 2025 herangezogen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** werden beim Zugang mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und in Folge, soweit abnutzbar, planmäßig linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. In Anlehnung an die steuerrechtlichen Bestimmungen wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Die **geringwertigen Vermögensgegenstände** werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt.

Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert (Börsenkurs) zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 20.03.2024 wird der, am 30. Juni 1992 gefasste Beschluss, zur Bildung einer „Eisernen Reserve“ in Höhe von 3% des Gesamtjahresbudgets des Folgejahres aufgehoben. Ebenso entfällt die Verpflichtung 50% der „Eisernen Reserve“ in Wertpapieren im Anlagevermögen bedecken zu müssen. Als für den Verein Österreich Werbung ausreichende Eigenkapitalausstattung wird ein Betrag von 4 MEUR bis 7 MEUR festgelegt. Bei Über- bzw. Unterschreitung hat das Leitungsorgan den Aufsichtsrat zu informieren und Maßnahmen für eine Rückführung in den oben genannten Korridor zu ergreifen. Die Über- und Untergrenze des Korridors soll in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) auf Ihre Höhe überprüft werden.

Ein Gewinn oder Verlust wird mit den Rücklagen verrechnet, damit das Jahresergebnis 0,00 EUR beträgt (siehe auch Rücklagenspiegel (Beilage 2)).

Gemäß § 211 Abs 1 UGB werden **Rückstellungen für Pensionen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen** mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag zum Stichtag angesetzt. Dies betrifft seit dem Geschäftsjahr 2019 auch gesetzlich vorgesehene Abfertigungsrückstellungen. Die Berechnung der gesetzlichen Abfertigungsansprüche der Tourismusabteilungen erfolgt nach lokalem Recht.

Für die Berechnung der **Abfertigungsrückstellungen** wurde gemäß AFRAC Stellungnahme 27 der 7-Jahres-Durchschnitt-Zins laut Arithmetica iHv 2,1 % (Vorjahr: 1,85 %) für Inlandsmitarbeiter und 1,9 % (Vorjahr: 1,61 %) für Auslandsmitarbeiter verwendet. Für die Gehaltssteigerungen wurde ein einheitlicher Zinssatz in Höhe von 2,26 % (Vorjahr: 2,12 %) angenommen. Die Berechnung der künftigen Bezugserhöhungen wurde mit dem Wirtschaftsjahr 2023 auf einen 10-Jahresdurchschnitt der zukünftigen Indexanpassungen umgestellt.

Der versicherungsmathematischen Berechnung der **Pensionsrückstellungen** wurden die Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P für Angestellte nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechenzinsfuß von 2,52 % (Vorjahr: 1,96 %) zugrunde gelegt.

Zusätzlich wird als interne Sicherstellung eine Rückstellung für potenziell anfallende Abfertigungen im Ausland, die zwar nach lokalem Recht nicht gesetzlich verpflichtend sind, faktisch jedoch regelmäßig schlagend werden, gebildet. Diese Rückstellung wird aus dem Durchschnittswert der angefallenen Zahlungen der letzten 10 Jahre errechnet und mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Die Darstellung erfolgt unter der Bilanzposition „sonstige Rückstellungen“.

Die Berechnung der **Urlaubsrückstellung** erfolgte für die Angestellten in Wien und jene Angestellten im Ausland, die über einen Vertrag nach österreichischem Recht verfügen, mit einem Teiler von 18 Urlaubstagen. Die Ansprüche der verbleibenden Mitarbeiter wurden nach lokalem Recht ermittelt und im Jahresabschluss des Vereins rückgestellt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird im beiliegenden **Anlagenspiegel** (Beilage 1) dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände umfassen erworbene Nutzungsrechte und EDV-Lizenzen.

Der planmäßigen Abschreibung liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
Software	3 Jahre
Hardware	3 Jahre
Nutzungsrechte	3 - 5 Jahre

In der Position Grundstücke und Bauten ist ein Grundwert von 201.107,23 EUR enthalten (Vorjahr: 201 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2025 kam es bei den Wertpapieren des Anlagevermögens zu einer Zuschreibung iHv 4.290,00 EUR (Vorjahr: 15 TEUR). Die Abschreibung betrug 5.500,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Wertpapiere in Höhe von 150.000,00 EUR (Vorjahr: 100 TEUR) sind zur Sicherstellung diverser Bankgarantien verpfändet.

Die sonstigen Haftungsverhältnisse unter Angabe der Pfandrechte und sonstigen dinglichen Sicherheiten bestehen aus zwei Mietgarantien der Bank Austria in Höhe von 126.381,25 USD umgerechnet zum jeweiligen Stichtagskurs 107.558,51 EUR.

In den **Forderungen aus Lieferung und Leistung** sind debitorische Kreditoren iHv 2.162,44 EUR enthalten (Vorjahr: 9 TEUR).

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind debitorische Kreditoren iHv 8.443,49 EUR enthalten (Vorjahr: 0 TEUR).

In den **sonstigen Forderungen** sind Erträge in der Höhe von 236.371,98 EUR (Vorjahr: 453 TEUR) enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen wird im beiliegenden **Rücklagenspiegel** (Beilage 2) dargestellt.

In den **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung** sind keine kreditorischen Debitoren enthalten. (Vorjahr: 3 TEUR).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen – unverändert zum Vorjahr – ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind Aufwendungen in der Höhe von 628.879,73 EUR (Vorjahr: 415 TEUR) enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Der Rückstellungsspiegel zeigt zum Stichtag folgende Veränderungen:

	Stand 01.01.2025 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	2 035 835,34	389 492,42	25 524,44	92 376,33	1 713 194,81
Rückstellungen für Pensionen	1 510 743,00	96 979,00	0,00	0,00	1 413 764,00
sonstige Rückstellungen	2 440 799,46	396 114,48	54 145,68	228 299,46	2 218 838,76
Summe	5 987 377,80	882 585,90	79 670,12	320 675,79	5 345 797,57

Die **Rückstellungen für Pensionen** betreffen ehemalige Leitungsorgane.

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen:

	Geschäftsjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR
Ausstehende Rechnungen	222	104
Offene Urlaube und Zeitguthaben	1 257	1 445
Sonstiger Personalaufwand	492	644
Rückbaukosten für Mietobjekte	248	248
Summe	2 219	2 441

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Berichtsjahr 24.500,00 EUR (Vorjahr: 21 TEUR).

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungen** aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagevermögen beträgt:

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
Gesamtbetrag des Folgejahres	1 942 760,20	1.903
Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre	3 700 137,83	6.510

An **Mitgliedsbeiträgen** wurden im Geschäftsjahr von beiden Mitgliedern, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich insgesamt 40.095.000,00 EUR (Vorjahr: 40.095 TEUR) geleistet.

Mit Umlaufbeschluss vom 24.07.2025 wurde ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 960.000,00 EUR für die Olympischen und Paraolympischen Winterspiele 2026 beschlossen.

In der ordentlichen Generalversammlung und im 8. GV-Protokoll vom 10.12.2025 wurde festgehalten, dass 1.500.000,00 EUR für den Eurovision Song Contest als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag geleistet werden. Die zusätzlichen Mitgliedsbeiträge werden unter der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen und im Jahr 2026 entsprechend den anfallenden Aufwendungen aufgelöst.

In der ordentlichen Generalversammlung vom 10.12.2025 wurden die **Mitgliedsbeiträge** 2026 in der Höhe von 30.095.000,00 EUR des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, sowie Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 8.031.560,00 EUR der Wirtschaftskammer Österreich für das Jahr 2026 beschlossen.

Sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Übersicht der Mitgliedsbeiträge und Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen:

2025	Erträge EUR	Aufwendungen EUR
Mitgliedsbeiträge	41 287 000,00	-41 287 000,00
Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	15 454 681,20	-17 536 678,93
	<u>56 741 681,20</u>	<u>-58 823 678,93</u>
2024	Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR
Mitgliedsbeiträge	43 428	-43 428
Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	13 295	-17 991
	<u>56 723</u>	<u>-61 419</u>

Die **Umsatzerlöse** werden im Wesentlichen im Inland erzielt.

Den Erträgen aus Agenturleistungen mit öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen in der Höhe von 3.010.069,18 EUR (Vorjahr: 2.592 TEUR) stehen Aufwendungen in der Höhe von 2.824.586,24 EUR (Vorjahr 2.404 TEUR) gegenüber. Davon betreffen Erträge in Höhe von 527.601,00 EUR (Vorjahr 516 TEUR) mit privatwirtschaftlichen Unternehmen den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 168.310,34 EUR (Vorjahr: 339 TEUR) und Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von 133.687,76 EUR (Vorjahr: 129 TEUR) enthalten.

IV. Sonstige Angaben

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 bestand der Aufsichtsrat der Österreich Werbung aus folgenden Mitgliedern (alphabetisch geordnet):

Dr. Petra Bohuslav

Mag. Susanne Kraus-Winkler (seit 09/2025)

Mag. Erich Moser (seit 06/2025)

Mario Pulker (bis 06/2025)

Mag. Ulrike Rauch-Keschmann (Vorsitzende)

Martha Schultz (stv. Vorsitzende, Vize Präsidentin)

KommR Robert Seeber (bis 06/2025)

Prof. Mag. Hubert Siller

Johannes Siter, BA, M.A.I.S

Martin Winkler, MBA

Der Aufsichtsrat erhielt im Berichtsjahr keine Vergütung.

Präsidentin

Mag. Elisabeth Zehetner (seit 04/2025)

Für das Abschlussjahr wurde ein durchschnittliches Vollzeitäquivalent von 182,6 (Vorjahr: 186,35) Dienstnehmern ermittelt. Davon sind 2 als Leitungsorgan und 6 als leitende Angestellte anzugeben.

Seit dem Geschäftsjahr 2015 finden sich unter dem Unterpunkt c des sonstigen Personalaufwands die weiterverrechneten Personalaufwendungen unserer Austria Center in Höhe von 74.981,00 EUR (Vorjahr 141 TEUR).

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen:

Hinsichtlich der Bezüge der Geschäftsführung gelangt die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB zur Anwendung.

	Aufwendungen für	
	Abfertigungen EUR	Pension EUR
Leitungsorgan und leitende Angestellte (inkl. ehemalige)	0,00	102 049,48
Sonstige Arbeitnehmer	301 998,10	29 010,04
Summe	301 998,10	131 059,52

Die Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen werden im Personalaufwand erfasst.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Die ÖW ist aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Es besteht seit Dezember 2009 eine Vereinbarung zwischen dem Verein Österreich Werbung und der austria.info Marketing GmbH und/oder ihren 100% Töchtern, dass künftig sämtliche Aufwendungen aus der Auflösung von Dienstverhältnissen mit deren Mitarbeitern (z.B.: Kündigungsentgelte, abfertigungsähnliche Ansprüche etc.) zur Gänze vom Verein ersetzt werden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:

Nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2025 sind für das Unternehmen keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung noch zu berücksichtigen wären.

Beteiligungsliste zum 31. Dezember 2025

	Anteil am Kapital %		Eigenkapital in TEUR	Jahresüberschuss in TEUR
	direkt	indirekt		
Inland				
austria.info Marketing GmbH, Wien	100,00	0,00	554	7

Wien, 29. Mai 2026

Die Geschäftsführerin:



Mag. (FH) Astrid Maria Steharnig-Staudinger



Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31.12.2025

	Anschaffungskosten Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung	Anschaffungskosten Stand am 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibung EUR	kumulierte Abschreibung Stand am 31.12.2025 EUR	Buchwert 01.01.2025 EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	4.922.141,73	0,00	0,00	0,00	4.922.141,73	4.915.345,73	4.531,00	0,00	0,00	4.919.876,73	6.796,00	2.265,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	3.124.825,60	0,00	0,00	0,00	3.124.825,60	2.923.718,37	0,00	0,00	0,00	2.923.718,37	201.107,23	201.107,23
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Österreich Werbung	1.818.330,23	105.450,08	69.044,33	-27.839,66	1.826.896,32	1.504.116,95	164.954,08	68.594,33	-17.899,38	1.582.577,32	314.213,28	244.319,00
b) Market Offices	750.461,95	15.694,36	120.897,01	27.839,66	673.098,96	629.891,22	63.183,37	113.719,01	17.899,38	597.254,96	120.570,73	75.844,00
3. geringwertige Vermögensgegenstände												
a) Österreich Werbung	0,00	68.715,23	68.715,23	0,00	0,00	0,00	68.715,23	68.715,23	0,00	0,00	0,00	0,00
	5.693.617,78	189.859,67	258.656,57	0,00	5.624.820,88	5.057.726,54	296.852,68	251.028,57	0,00	5.103.550,65	635.891,24	521.270,23
III, Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	693.903,54	0,00	0,00	0,00	693.903,54	203.767,38	0,00	0,00	0,00	203.767,38	490.136,16	490.136,16
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.380.916,58	0,00	0,00	0,00	1.380.916,58	292.955,08	5.500,00	4.290,00	0,00	294.165,08	1.087.961,50	1.086.751,50
	2.074.820,12	0,00	0,00	0,00	2.074.820,12	496.722,46	5.500,00	4.290,00	0,00	497.932,46	1.578.097,66	1.576.887,66
	12.690.579,63	189.859,67	258.656,57	0,00	12.621.782,73	10.469.794,73	306.883,68	255.318,57	0,00	10.521.359,84	2.220.784,90	2.100.422,89

Entwicklung der gewidmeten Rücklagen zum 31. Dezember 2025

	Stand 01.01.2025	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2025
Rücklagen für INNO	702.000,00	502.000,00	265.300,00	465.300,00
Rücklagen für Sonstiges	3.907.000,00	3.807.000,00	3.088.482,27	3.188.482,27
Rücklagen für KOMM	3.031.000,00	2.031.000,00	1.309.220,00	2.309.220,00
Rücklagen für KOOP	1.175.000,00	875.000,00	470.000,00	770.000,00
Summe Rücklagen	8.815.000,00	7.215.000,00	5.133.002,27	6.733.002,27

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.